

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 464. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

Teil A mit Wirkung zum 1. Januar 2020

Teil B mit Wirkung zum 1. April 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Zur Umsetzung der Änderungen der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) und der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses hinsichtlich der Früherkennung von Zervixkarzinomen hatte der Bewertungsausschuss in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 verschiedene Anpassungen im EBM beschlossen.

3. Regelungsinhalt

Mit den vorliegenden Beschlussteilen A und B erfolgen Änderungen der Anmerkungen zur Gebührenordnungsposition 01764, in der Nr. 5 der Präambel 8.1, in der Nr. 4 der Präambel 19.1 und im Anhang 3 zum EBM.

4. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil C

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Leistungen zum Zervixkarzinomscreening im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V und § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01760 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) beschlossen. Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 werden die Leistungen zum Zervixkarzinomscreening im Einheitlichen Bewertungsmaßstab in einem neu aufgenommenen Abschnitt 1.7.3.2 abgebildet.

Die Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01760 in den EBM führt zu Einsparungen bei der bislang bereits extrabudgetär vergüteten Gebührenordnungsposition 01730 (Substitution). Die Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01760 erfolgt dementsprechend ebenfalls außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil C tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.